

Vereinssatzung

Förderverein der Stadtbibliothek Füssen „LeseZeichen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lesezeichen Förderverein der Stadtbibliothek Füssen“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) erweitert.
2. Der Sitz des Vereins ist Füssen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Lesekompetenz, insbesondere die finanzielle und ideelle Unterstützung der Stadtbibliothek Füssen im Bereich des Bestandsaufbaus, der räumlichen Ausstattung und der Bibliotheksveranstaltungen, auch mit dem Ziel die Stadtbibliothek Füssen entsprechend der Bedarfsrichtlinien des Bibliotheksplans 73 aufzubauen und zu erhalten. Zweck des Vereins ist auch die Ausstattung der Stadtbibliothek Füssen mit den neuen Medien.
2. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod bei natürlichen Personen
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres im ersten Quartal des Folgejahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden muss.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10), soweit sie nicht kraft Amtes eingesetzt werden (§ 10 Nr. 1 e)

b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

d) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

e) Satzungsänderungen

f) Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Änderung des Vereinszwecks müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Bevollmächtigte muss Vereinsmitglied sein und kann außer sich selber nicht mehr als 2 Personen vertreten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 2. Vorsitzenden

c) dem/der Kassierer/in

d) dem/der Schriftführer/in

e) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen kraft Amtes und zwar dem/der Bibliotheksleiter/in und einem/einer Vertreter/in des Stadtrates. Diese werden von der Stadt Füssen benannt.

Ist unter den gewählten Vorstandsmitgliedern a) bis d) ein Mitglied des Stadtrates und/oder die Bibliotheksleiterin/der Bibliotheksleiter vertreten, kann auf den/die entsprechende/n Beisitzer/in verzichtet werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

2. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, soweit sie nicht kraft Amtes bestellt werden (§ 10 Nr. 1 e).

4. Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.

5. Der/die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darüber hinaus sind Beschlüsse auf schriftlichem Weg (Brief, Fax, e-mail) möglich, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln.

2. Bei Auflösung des Vereins ist der/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Füssen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Ergänzende Bestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder sonstiger Behörden erforderlich werden, zu beschließen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder hiervon in Kenntnis zu setzen

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 16. April 2002 mit Änderung des § 12 Nr. 3 vom 6. November 2002.

Die Änderung der Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 28.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.